

S-1 Ergänzung in § 7 Landesdelegiertenversammlung (LDV)

Antragsteller*in: Landesvorstand
Tagesordnungspunkt: 3 Satzungsänderungen

Antragstext

- 1 Die Landesdelegiertenversammlung beschließt folgende Ergänzung in § 7 der
2 Landessatzung:
- 3 aktuelle Version:
- 4 "(...) (7) Die Landesdelegiertenversammlung besteht aus den ordnungsgemäß
5 geladenen und erschienenen Delegierten der Kreisverbände. Die Delegiertenzahl
6 für die LDV beträgt 200 (allgemeine Delegiertenzahl). Der Delegiertenschlüssel
7 wird nach folgender Formel berechnet:
- 8 a) Anzahl der Mitglieder im Kreisverband geteilt durch die Anzahl der Mitglieder
9 im Landesverband multipliziert mit der allgemeinen Delegiertenzahl; das Ergebnis
10 wird kaufmännisch gerundet.
- 11 b) Jeder Kreisverband wird durch mindestens drei stimmberechtigte Delegierte
12 vertreten.“
- 13 Vorgeschlagene ERGÄNZUNG nach Absatz 7 in §7:
- 14 § 7 Abs (8NEU): Abweichend von den in § 7 Abs. (7) Nr. a. u. b. getroffenen
15 Regelungen kann die Landesdelegiertenversammlung in verkleinertem Rahmen
16 einberufen werden, wenn
- 17 1. der geschäftsführende Landesvorstand einstimmig beschließt, dass aufgrund
18 einer Naturkatastrophe, einer Pandemie (wie bpw. der Corona-Pandemie) oder
19 anderen schwerwiegenden Ereignissen eine sichere Durchführung einer LDV in
20 der eigentlichen Größe mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht möglich oder zu
21 riskant sein wird oder die maximale Teilnehmer*innenzahl für
22 Veranstaltungen in Innenräumen von Amts wegen, auf weniger als die in der
23 Satzung festgelegte Delegiertenzahl begrenzt wird, sowie
- 24 2. der erweiterte Landesvorstand dieser Feststellung mit Mehrheit von
25 mindestens $\frac{3}{4}$ seiner gewählten Mitglieder zustimmt.
- 26 3. In diesen Fällen findet folgender Delegiertenschlüssel Anwendung: Die
27 Delegiertenzahl für die LDV beträgt 67 (allgemeine Delegiertenzahl). Die
28 Formel bleibt gleich. Jeder Kreisverband wird durch mindestens zwei
29 stimmberechtigte Delegierte vertreten. Das Frauenstatut findet auch in
30 diesem Sonderfall Anwendung.“
- 31 Anpassung der nachfolgenden Nummerierung (redaktionell).

Begründung

Mit dieser Ergänzung der Satzung soll ermöglicht werden, dass eine Landesdelegiertenversammlung in Ausnahmefällen auch mit einer verringerten Delegiertenzahl stattfinden kann, um zentrale Beschlüsse zu fassen und Wahlen durchzuführen, die nicht an andere Gremien der Partei delegiert werden können. Damit soll der politischen Handlungsunfähigkeit in Extremsituationen vorgebeugt werden.